

Statuten

1. Name und Sitz

Mit dem Namen "Arbeitsgemeinschaft für Experimentelle Archäologie der Schweiz" (AEAS) besteht ein Verein im Sinne von ZGB. Art. 60 ff. mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

2. Zweck

Die AEAS fördert die experimentelle Archäologie durch Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern, sowie durch Pflege von Kontakten mit anderen interessierten Kreisen und Organisationen im In- und Ausland. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke.

3. Mitgliedschaft

- Mitglieder können Einzelpersonen oder Organisationen sein, die entweder selbst im Bereich der experimentellen Archäologie tätig sind (Aktivmitglied), oder die diese gerne fördern würden (Gönnermitglied).
- Die Aufnahme (auf Grund eines schriftlichen Gesuches) und der Ausschluss erfolgen durch Beschluss des Vorstandes und sind endgültig. Ein Ausschluss ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt.
- Mitgliedschaft schliesst Anerkennung von Statuten und Leitbild ein, sowie die Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Mitglieder haben keine weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

4. Organe

Die Organe der AEAS sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevision.

5. Generalversammlung (GV)

- Jedes Jahr im Frühling findet eine ordentliche GV statt.
- Diese nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, ab und erteilt dem Vorstand Entlastung. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes, sowie zwei Personen für die Rechnungsrevision, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- Sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Aktive und für Gönner fest.
- Beschlüsse und Wahlen kommen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Stimmberechtigt sind Aktiv- und Gönnermitglieder; eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

6. Vorstand

Der Vorstand leitet die AEAS im Sinne des Vereinszweckes und des Leitbildes. Er fühlt sich der Stimulation und der Kameradschaft der Mitglieder untereinander besonders verpflichtet und besorgt die Herausgabe des Adressverzeichnisses sowie des Anzeigers. Im weiteren gilt:

- Der Vorstand besteht aus mind. 4 (in der Regel 5) Personen: Präsidium, Kasse, Sekretariat, 2 Beisitzende.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch soll das Präsidium nach 2 bis 4 Jahren wechseln. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangt.
- Die Präsidentin oder der Präsident, zusammen mit einem Vorstandsmitglied, vertreten die AEAS rechtsgültig gegenüber Dritten.
- Die regelmässigen Geschäfte des Vorstandes sind:
 - Besorgung der laufenden Geschäfte und Pflege der Auslandkontakte.
 - Schriftliche Einberufung und Durchführung der ordentlichen oder ausserordentlichen GV's (unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt).
 - Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

7. Rechnungsrevision

- Sie prüft Jahresrechnung sowie Buchhaltung, erstattet der GV schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Entlastung des Kassiers.
- Die Amtsdauer der Revisorinnen oder Revisoren beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Schlussbestimmungen

- Für Verbindlichkeiten der AEAS haftet nur das Vereinsvermögen. Für Mitgliederunfälle, auch an Vereinsanlässen, kann die AEAS nicht haftbar gemacht werden.
- Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Dabei ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.
- Im weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung vom 21. März 1998 in Bern angenommen. Am 01. April 2006 hat die Generalversammlung in Biel Statutenanpassungen beschlossen.

Die Präsidentin:

Stefanie Osimitz

Der Kassier:

Thomas Doppler